

Sponsoringvertrag

zwischen

vertreten durch

Ansprechpartner

Anschrift

Kontaktdaten Tel. E-Mail:

nachstehend "Sponsor" genannt.

und ARABER natürlich UG (haftungsbeschränkt)

vertreten durch

Anschrift

Ansprechpartner

Kontaktdaten Tel. E-Mail:

nachstehend "Veranstalter" genannt.

Veranstaltungsdaten:

Zeitraum: 10. - 12. September 2010

Ort: Ostbayerngelände Matheshof, Kreuth bei Rieden

§ 1 Präambel / Durchführung

Der Veranstalter führt vom Freitag, dem 10. September 2010 ab 15.00 Uhr bis Sonntag, den 12. September 2010 - 15.00 Uhr eine Pferdeschau in Kreuth bei Rieden auf dem Ostbayerngelände durch. Der Veranstalter versichert, dass er zur Durchführung der Veranstaltung berechtigt ist.

§ 2 Leistung des Sponsors / Zahlungsvereinbarung

- (1) Der Sponsor wählt die gemäß dem beigefügten Leistungsverzeichnis (vgl. gesondertes Dokument) für Sponsoring / Werbeaktivitäten beschriebenen Leistungen aus. Das Leistungsverzeichnis wird damit Bestandteil dieses Vertrages und ist diesem beizufügen. Für die gewählten Maßnahmen ist ein Gesamtbetrag in Höhe von

_____ Euro
(netto)

Begleichung des Betrages per

zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

Überweisung

Lastschrift
(Einzugsermächtigung bitte ausfüllen)

_____ Euro
(brutto)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- (2) Im Falle der Überweisung verpflichtet sich der Sponsor zu folgenden Zahlungsmodalitäten:
- 25% des Gesamtbetrages sind innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung auf das unter § 3 genannte Konto zu überweisen.
 - 75% des Gesamtbetrages sind spätestens am 31.07.2010 fällig.
- (3) Alternativ kann der Betrag auch von einem Konto des Sponsors abgebucht werden. Hierzu ist dem Veranstalter eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug zur Verfügung zu stellen (siehe gesondertes Formular) und zum Fälligkeitszeitpunkt für einesausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen.
- (4) Der Veranstalter sendet entsprechende Rechnungen über die Teilbeträge zu.
- (5) Werden Sachleistungen erbracht, so ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

§ 3 Kontoverbindung

Fällige Beträge sind auf folgendes Konto zu überweisen sofern nicht ein anderer Zahlungsweg schriftlich vereinbart wurde:

- Kontoinhaber: ARABER natürlich UG (haftungsbeschränkt)
- Kontonummer: 211 066 95
- Sparkasse Amberg-Sulzbach (BLZ 752 500 00)

§ 4 Gegenleistung des Veranstalters / Rechte des Sponsors

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, die dem Sponsor zugesagten Gegenleistungen (vgl. gesondertes Dokument mit den Leistungsbeschreibungen) nach bestem Wissen und Gewissen sowie Möglichkeiten der Realisierung zu bewerkstelligen. Darüber hinaus soll durch den Veranstalter in angemessener und seriöser Weise auf die Förderung des Sponsors hingewiesen werden.
- (2) Der Veranstalter räumt dem Sponsor die der beigefügten Leistungsbeschreibung (vgl. gesondertes Dokument) gewählten Rechte ein. Soweit der Sponsor weitergehende werbliche Aktivitäten wünscht, bedarf dies einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Ausschlussbestimmungen / Entscheidungsrecht des Veranstalters

Sponsoringhinweise mit folgendem Inhalt sind ausgeschlossen:

- Werbung für Personen, Personengruppen oder Vereinigungen, die ihrem Zweck oder ihrem Auftreten nach im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen
- Werbung, die gegen geltende Rechtsvorschriften (insbesondere solche des Strafrechts und des Jugendschutzes) verstößt
- Werbung mit diskriminierenden oder sexistischen Inhalten
- Werbung für politische Parteien oder Gruppierungen
- Werbung für religiöse oder weltanschauliche Körperschaften

Bei Zweifeln darüber, ob ein Sponsoringhinweis unter eine der vorstehend genannten Ausschlussbestimmungen fällt, bleibt dem Veranstalter die Entscheidung über die Durchführung einer bestimmten Sponsoring-Maßnahme vorbehalten. Eine Schadensersatzpflicht des Veranstalters für den Fall, dass bei Vorliegen einer Ausschlussbestimmung kein Sponsoringhinweis erfolgt, besteht nicht.

§ 6 Laufzeit / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist gültig für den Veranstaltungszeitraum (vgl. § 1). Mit Beendigung der Veranstaltung endet diese Vereinbarung, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund, ansonsten fristlos zu kündigen. Ein Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens unmittelbar bevorsteht;
 - sich die gesponserte Veranstaltung wegen von der anderen Partei zu vertretender Umstände oder aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Auflagen / Vorgaben oder wegen gesetzlicher Verbote als undurchführbar erweist;
 - im Vorfeld oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf Seiten des anderen Vertragspartners eine Rufschädigung in der breiten Öffentlichkeit zu verzeichnen ist, die dazu führen könnte, dass die Sponsoringleistung hierdurch in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigt ist.
- (3) Soweit der Veranstalter wegen von ihm zu vertretender Gründe kurzfristig die Veranstaltung absagen muss, ist er, soweit keine speziellen Teilleistungen über diesen Vertrag vereinbart sind, verpflichtet, in angemessenem Umfang die erhaltenen finanziellen Leis-

tungen zurückzugewähren. Mit zu berücksichtigen ist hierbei der ggf. ersparte Aufwand für die Organisationskosten der Veranstaltung.

§ 7 Materialien

Die für die vereinbarte Gegenleistung benötigten Materialien (z.B. Plakate, Transparente, Abbildungen, Software, Träger) werden dem Veranstalter auf Kosten des Sponsors rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die dem Veranstalter überlassene Materialien dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

§ 8 Erwerb von Rechten / Rechte Dritter / Freistellungsvereinbarung

Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern, dass der Sponsor durch die Verwendung der überlassenen Werbemittel auf, an oder in Produkten oder Vermögensgegenständen auf dem Veranstaltungsgelände oder den -räumen keine Rechte an den Produkten oder den Vermögensgegenständen, insbesondere Urheber- und/oder Wettbewerbsrechte erwirbt.

Der Sponsor gewährleistet, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien nicht gegen geltendes Recht (insbesondere Wettbewerbsrecht) verstoßen und nicht etwaige Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Markenrechte, Namens- und Firmenrechte) verletzen. Sollte der Veranstalter wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, so wird der Sponsor den Veranstalter von allen Ansprüchen freistellen.

§ 9 Gewährleistung / Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Pferdeschau. Die Haftung für Verluste oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Materialien ist ausgeschlossen, es sei denn, einem der Genannten fällt insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Stillschweigen

Beide Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, über den Inhalt dieser Vereinbarung - auch über seine Laufzeit hinaus - gegenüber Dritten ausdrückliches Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung betrifft auch jeweils die von Seiten beider Vertragsparteien eingeschalteten Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist jeweils der Sitz des Schuldners der Leistung bzw. der im Verzeichnis oder sich daraus ergebende Ort. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Veranstalters.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vertragszweck dessen ungeachtet erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem damit verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt entsprechend für sich nach Vertragsschluss zusätzlich ergebenden Regelungsbedarf.

§ 14 Vertragsausfertigung

Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung mit den entsprechenden Anlagen (z.B. Leistungsübersicht) erhalten zu haben.

_____, den _____

(gez. für den Sponsor)

(gez. für den Veranstalter)